



Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-08-(2015-1368)

bearbeitet von:
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

E-Mail: abt.52@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 31. August 2015

**Bundesgesetz, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(AWG-Novelle 2015);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 22. April 2015 übermittelten AWG-Novelle 2015,
BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015, gibt der Österreichische Städtebund nach
Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 ist jedem Entwurf für
ein Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben (wie Gesetze und Verordnungen)
des Bundes eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen, wobei
wesentliche Auswirkungen – wozu finanzielle Auswirkungen jedenfalls zählen –
abzuschätzen sind.

Im vorliegenden Fall wird im Vorblatt sowie in der dem Entwurf angeschlossenen
wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinsichtlich der Bestimmungen
bezüglich der Beschlagnahme als Sicherungsmaßnahme lediglich ausgeführt, dass
im Bereich der Beschlagnahme auf Grund des Ansteigens der schon jetzt
bestehenden Lagerkosten Mehrkosten von ca. 100.000 Euro zu erwarten sind.

Weiters wird beschrieben, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist jedoch aus Sicht des Städtebundes nicht nachvollziehbar. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass im Zusammenhang mit den von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden Beschlagnahmeverfahren mit einem deutlichen, derzeit nicht konkret bezifferbaren, Mehraufwand im Vollzug zu rechnen ist. Dieser Mehraufwand wird jedoch in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sowie in den Erläuternden Bemerkungen in keiner Weise erwähnt, noch ist die Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Beschlagnahmen angegeben.

ad § 11 – Streichung Stellvertretung

Der Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten stellt einen Rückschritt für die betriebliche Abfallwirtschaft dar. Eine Stellvertretung gewährleistet nämlich

- den reibungslosen Fortbestand der abfallwirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten bei längerer Absenz oder Ausfall des Abfallbeauftragten,
- die Aufteilung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten zwischen Abfallbeauftragten und Stellvertreter und damit im Fall von mehreren Betriebsstandorten eine bessere Betreuung,
- eine Arbeitsentlastung des Betriebsinhabers bei abfallwirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten und
- die Übernahme der Agenden ohne längere Einarbeitung/Schulung durch den fachlich qualifizierten Stellvertreter bei Ausfall des Abfallbeauftragten (und damit eine Vermeidung von Verwaltungsübertretungen).

Die gesetzlich vorgeschriebene und etablierte Position der Abfallbeauftragten-Stellvertretung sollte daher aus Sicht des Städtebundes unbedingt beibehalten werden.

ad § 22 Abs. 9 – Identifikationsnummern

Durch das Ersetzen von Identifikationsnummern im Register ist zu befürchten, dass für einen längeren Zeitraum die Qualität der Daten im Register beeinträchtigt wird, da bestimmt noch mit der alten Identifikationsnummer Begleitscheine bzw. Lieferscheine ausgestellt werden. Es sollte daher IT-technisch sichergestellt werden, dass die bisherige in der Nutzung gewohnte GLN weiterverwendet werden kann.

ad § 74a AWG – Vorzugspfandrecht

In dieser Bestimmung findet sich eine Regelung zur Kostentragung, die dem Bund bei Kosten, die infolge der Vollstreckung eines Behandlungsauftrages nach §§ 73 oder § 74 Abs. 1 – 4 AWG (Behandlungsauftrag, Zuständigkeit Bezirksverwaltungsbehörde) entstehen, ein Vorzugspfandrecht zubilligt (kurz: BVB). Dies gilt auch für Kosten von Maßnahmen, die gem. § 62 AWG (Überwachung von Behandlungsanlagen und Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase, Zuständigkeit LH) aufgetragen werden.

Sind dem Bund in Vollstreckung eines Auftrages nach § 73f AWG bzw. § 62 Kosten entstanden, besteht an den Liegenschaften, auf welchen die erforderlichen Maßnahmen getätigt worden sind, ein gesetzliches Vorzugspfandrecht des Bundes. Die Bezirksverwaltungsbehörde (kurz BVB) hat dem Grundbuchsgericht die Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung eines Auftrages mitzuteilen. Auch von einem erlassenen behördlichen Kostenersatzbescheid ist, das Grundbuchsgericht zu verständigen. Das Grundbuchsgericht hat, jeweils die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens bzw. die Kostenersatzpflicht ersichtlich zu machen.

Aus Sicht des Städtebundes führt diese neue Bestimmung zu einem zunehmendem Verwaltungsaufwand, der von der BVB zu tragen ist, weil diese die Anmerkungen im Grundbuch zu veranlassen hat. Die Regelung lässt sowohl im Normtext als auch in den Erläuterungen einige wesentliche Details vermissen, wie z.B.

- Ist die Ersichtlichmachung im Grundbuch immer durchzuführen oder nur dann, wenn die Kosten offenbar nicht einbringlich sein werden?
- Wer ist für die Löschung der Anmerkung verantwortlich?

Ergänzend dazu wäre eine Klarstellung bzw. ein ministerieller Erlass, dass der Bund für die Durchsetzung des Pfandrechtes zuständig ist, wünschenswert.

ad § 75b AWG – Beschlagnahme und Verfall

Dieser Paragraf wird völlig neu geschaffen. Dieser Bestimmung zu Folge wird es hinkünftig u.a. auch den Bezirksverwaltungsbehörden - neben Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorganen, BMI - möglich sein, Abfälle einschließlich ihrer Transportverpackungen vorläufig zu beschlagnahmen. Die Einführung eines solchen Beschlagnahmerechts wird grundsätzlich begrüßt, um wirkungsvoll gegen illegale Verbringungen von Abfällen vorgehen zu können. Gegen die konkrete Ausgestaltung des Beschlagnahmerechts laut vorliegendem Entwurf bestehen jedoch folgende Bedenken:

1. ad. § 75b Abs. 1 AWG

Die „beschlagnehmende Stelle“ hat dem bisher Verfügungsberechtigten, dem Lenker des Beförderungsmittels oder Betriebsinhaber eine Bescheinigung über den Grund der Beschlagnahme inkl. Angabe der Art und Menge des beschlagnahmten Abfalls auszustellen.

Aus Sicht des Städtebundes lässt das Gesetz eine genaue Definition des „bisher Verfügungsberechtigte(n)“ vermissen; dies kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Es stellt sich z.B. die Frage, ob darunter auch ein Spediteur verstanden werden kann, auf dessen Betriebsareal ein ins Ausland zu verbringendes KFZ (Abfall) bis zum Abtransport abgestellt wird? Ergänzend dazu wäre es zweckmäßig, auch den „bisherigen Eigentümer des Abfalls“ in die mögliche Adressatenliste der Bescheinigung aufzunehmen. Diese Differenzierung erfolgt z.B. auch im neuen § 75b Abs. 7 AWG.

2. ad § 75b Abs. 2 AWG

Die „beschlagnehmende Stelle“ hat die Beschlagnahme der BVB anzuzeigen. Der beschlagnahmte Abfall ist dann auf einen von der BVB als geeignet erachteten Ort unverzüglich einer ordnungsgemäßen Zwischenlagerung zuzuführen. § 75b GewO normiert weiters, dass das Verfügungsrecht über den vorläufig beschlagnahmten Abfall zunächst der Behörde zusteht, die ihn verfügt hat. Mit der Kenntnisnahme durch die örtlich zuständige BVB, in deren Sprengel die Beschlagnahme erfolgt ist, geht das Verfügungsrecht immer auf diese über.

Aus Sicht des Städtebundes kann diese Vorgehensweise in der Praxis zu Problemen führen, da die Fristen relativ kurz bemessen sind. Die Beschlagnahme kann ggfls. von anderen Organen als der BVB (siehe § 75b Abs. 1 AWG) verfügt werden, die Zuständigkeit geht allerdings immer auf die BVB über (§75b Abs. 2 und 3 AWG). In der Praxis wird die BVB ggfls. für Abfälle zuständig, deren Verfall andere Organe angeordnet haben.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Eignung des Lagerplatzes vom beschlagnehmenden Organ selbst zu bestimmen und zu beurteilen wäre und die Verfügungsgewalt erst mit Bescheid über den Verfall an die BVB übergeht.

In diesem Zusammenhang ist der vorliegende Entwurf auch dahingehend zu ergänzen, welche BVB die Verfügungsgewalt tatsächlich trifft. Die Beschlagnahme des Abfalls ist gem. § 75 b Abs. 2 AWG (neu) der örtlich

zuständigen BVB, in deren Sprengel die Beschlagnahme erfolgte, anzuzeigen. Diese gilt dann als zuständig und Verfügungsberechtigt. Der geeignete Ort für die Abfalllagerung muss aber nicht in diesem Sprengel liegen; vielmehr können Beschlagnahmeort und geeigneter Lagerort für die Zwischenlagerung differieren.

Die vorgesehene zweiwöchige Frist sowohl für die Erlassung des Beschlagnahmebescheides als auch den gleichzeitigen Ausspruch des Verfalls ist zu kurz, da vor allem in jenen Fällen, in denen die vorläufige Beschlagnahme nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen wurde, das durchzuführende Ermittlungsverfahren mit nötigen Erhebungen nicht immer in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Hier scheint eine vierwöchige oder eine Frist von einem Monat analog der Bestimmung des § 360 GewO 1994 angemessen.

3. ad § 75b Abs. 4 AWG

Wird der beschlagnahmte Abfall für verfallen erklärt, hat der bisher Verfügungsberechtigte die im Zuge der Beschlagnahme anfallenden Kosten für Transport, Manipulation und Lagerung der Abfälle zu tragen.

Wie sich in der Praxis zeigt, beziehen sich AWG Behandlungsaufträge hauptsächlich auf KFZ, die ins EU-Ausland verbracht werden sollen. Hier besteht die Gefahr, dass die BVB, die ja einen geeigneten Lagerplatz bekannt zu geben hat, auf den Kosten infolge Uneinbringlichkeit sitzen bleibt. Abhilfe kann auch nicht die in Abs. 5 leg.cit. Regelung einer Vorauszahlung bringen, weil diese Autohändler meist kein Einkommen haben und sehr oft binnen kürzester Zeit KFZ untereinander weiterverkaufen. Die Eigentümereigenschaft ist zudem zum Teil schwer festzustellen. Aus dem vorliegenden Entwurf ist weiters nicht genau ersichtlich, ob diese Kosten letztendlich vom Bund (ähnlich dem Zweckaufwand des Bundes bei wasserpolizeilichen Aufträgen) getragen werden.

4. ad § 75b Abs. 6 AWG

Etwaiger für verfallen erklärter Abfall ist zu verwerten oder zu beseitigen. Abs. 7 leg.cit. normiert weiters, dass die Kosten der Behandlung vom bisherigen Eigentümer des Abfalls oder Verfügungsberechtigten zu tragen sind. Ein sich ergebender Erlös hat nach Abzug der gem. Abs. 4 leg.cit. entstandenen Kosten dem bisherigen Eigentümer zu zufließen.

Auch diese Bestimmung ist mit zunehmendem Verwaltungsaufwand, der von der BVB zu tragen ist, verbunden, weil sich diese ggfls. um die Verwertung des Abfalls zu kümmern hat.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass diese Alternative „Beschlagnahme und Verfall“ – wenn sie als solche gesehen wird – enormen Verwaltungsaufwand für die BVB mit sich bringt und daher insgesamt gesehen in dieser Form abgelehnt werden muss.

Sehr kritisch wird auch der Umstand gesehen, dass die in § 75 Abs. 1 AWG normierten Organe, Abfälle beschlagnahmen können und in weiterer Folge immer die BVB zuständig gemacht wird. Vielmehr sollte sich eine Regelung dahingehend finden, dass jenes Organ, welches die Beschlagnahme ausspricht auch umfassend für die nachfolgenden Regelungen (Lagerung, Kosten, Verwertung) zuständig sein soll.

ad § 78 Abs. 25 – Übergang für bestehende Seveso-Behandlungsanlagen

Übergangsregelungen finden sich bereits in § 59f Abs. 2 betreffend dem Sicherheitsbericht (Frist bis 1. Juni 2016 zur Übermittlung) oder hinsichtlich der neuen Anzeige- und Aktualisierungspflicht für den internen Notfallplan in § 59h Abs. 2 Z 2. In der Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 25 wird zum Teil auf diese Bestimmungen verwiesen.

Dies erscheint überflüssig, da sich die Übermittlungspflichten und Fristen ohnehin schon aus diesen Bestimmungen ergeben. Es würde die Verständlichkeit der Norm sehr verbessern, wenn die Übergangsbestimmungen in § 78 Abs. 25 konzentriert wären und dort klarer zwischen den unterschiedlichen Pflichten mit der jeweiligen Fristsetzung (Mitteilungspflicht, Übermittlungspflicht für Sicherheitskonzept, Aktualisierungspflicht, Anzeigepflicht sowie Erprobungs- und Aktualisierungspflicht beim internen Notfallplan ...) unterschieden werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

e.h.

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Generalsekretär

F.d.R.d.A.



Mag. Dipl.-Ing. Dr. Guido Dernbauer